

Es genügt aber auch nicht, daß die konkrete vom Gericht festgesetzte Strafe überhaupt innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens liegt. Für das Gericht besteht keine Freiheit, die konkrete Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens nach Gutdünken zu bemessen. Die Bindung des Richters an das Gesetz besteht auch innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. *Das Gesetz verpflichtet das Gericht, innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens diejenige Strafe auszuwählen, die im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalles den gesetzlich erklärten Willen des werktätigen Volkes am wirksamsten durchsetzt.*

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB) ist mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu zwei Jahren bedroht. Das Gericht kann nicht nach Belieben auf einen Monat, auf zehn Monate oder auf zwei Jahre Gefängnis erkennen.

Um dieser schwierigen Aufgabe gerecht zu werden, muß Klarheit über die Rolle und Bedeutung der gesetzlichen Strafdrohung im allgemeinen und den jeweiligen Inhalt des betreffenden Strafgesetzes im besonderen bestehen.

2. Die gesetzliche Strafdrohung in der Form eines Strafrahmens ist die allgemeine verbindliche Anweisung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates an das Gericht, die Strafe in diesem Rahmen festzusetzen. Da der Gesetzgeber die Schwere der Strafen in den Strafdrohungen nach dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit und der Strafwürdigkeit der im betreffenden Tatbestand beschriebenen Verbrechen festlegt, ist der gesetzliche Strafrahmen *eine verbindliche Einschätzung der generellen Schwere, des generellen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit und Strafwürdigkeit der vom betreffenden Gesetz erfaßten Verbrechen.*

So sagt der Strafrahmen des § 212 StGB im Vergleich zu dem des § 222 StGB aus, daß die vorsätzliche Tötung eines Menschen generell wesentlich schwerer ist, einen generell wesentlich höheren Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit und Strafwürdigkeit besitzt als die fahrlässige Tötung.

Durch den gesetzlichen Strafrahmen legt unser Staat die allgemeine Linie der Bestrafung bestimmter Verbrechen fest. Ausgehend von dieser allgemeinen Linie der Bestrafung muß das Gericht innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens entsprechend den Besonderheiten des Einzelfalles differenzieren. Die Weite des Strafrahmens ermöglicht nicht nur die Differenzierung, sondern verpflichtet auch dazu. Das Gericht muß die